

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Lagerung kontaminierten Erdaushubs durch das Land auf
der Erddeponie Ochsenwäldle auf der Gemarkung Pforzheim**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Stellen im Land wurden durch das Land Abfälle und Erdaushub zwischengelagert, deren Endlagerung noch nicht vorgenommen wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Wie, wann und aus welchen Gründen entstand die Erddeponie Ochsenwäldle auf Pforzheimer Gemarkung?
3. Wie stellen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und ehemals getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Stadtkreis Pforzheim und dem Land Baden-Württemberg hinsichtlich der Erddeponie Ochsenwäldle dar?
4. Inwiefern und mit welchem Ergebnis wurden bisher abfalltechnische Untersuchungen an der Erddeponie Ochsenwäldle vorgenommen?
5. Welche Art von Abfällen sowie Erdaushub wurde in welchen groben Zeitfenstern von wem auf die Deponie Ochsenwäldle verbracht, unter Darstellung der Klassifizierung sowie der jeweiligen Menge des Aushubs sowie der Abfälle?
6. Inwieweit muss der jeweilige Verbringer für eine finale, sachgerechte Entsorgung dessen Sorge tragen?
7. Mit welchem Zeitrahmen kann bei einer durch das Land vorzunehmenden Abtragung kontaminierter Erdaushubs im Bereich der ehemaligen Erddeponie Ochsenwäldle gerechnet werden, sofern durch die Stadt Pforzheim ggfs. unter Einbeziehung der Anrainergemeinden Wurmberg und Niefern-Öschelbronn die Erschließung eines Gewerbegebiets Ochsenwäldle angestrebt wird?

8. Wie bewertet sie unter Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gesichtspunkten die ökologische Werthaltigkeit der ehemaligen Erddeponie Ochsenwäldle?
9. Sofern eine Abtragung für sie nicht infrage kommen sollte, welche Form des Ausgleichs für die Nichtabtragung des kontaminierten Erdaushubs auf der Deponie kann sie sich für die Herstellung einer einvernehmlichen Lösung zwischen dem Land und dem Stadtkreis Pforzheim vorstellen, bspw. hinsichtlich potenzieller Unterstützung bei der Erschließung eines potenziellen Gewerbegebiets Ochsenwäldle?

16.10.2020

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Der Fragesteller hat Hinweise darauf erhalten, dass es sich bei der ehemaligen Erddeponie Ochsenwäldle um eine Zwischenlagerung von zum Teil belastetem Erdaushub durch das Land Baden-Württemberg auf Pforzheimer Gemarkung handelt. Der kontaminierte Erdaushub, der im Zuge des Autobahnausbaus der A 8 durch das Land dort zwischengelagert werden sollte, lagert dem Vernehmen nach noch heute dort, ohne final entsorgt worden zu sein. Die Kleine Anfrage soll der Aufklärung dienen, was es damit auf sich hat und die Frage klären, inwieweit das Land Baden-Württemberg in der Pflicht steht, die Deponie unter fachgerechter Entsorgung des etwaigen kontaminierten Erdaushubs abzutragen bzw. auf welchem Wege ein Ausgleich der Interessen Pforzheims an der Herstellung einstmals getroffener Vereinbarungen mit dem Land hinsichtlich der entstandenen Versäumnisse gefunden werden kann.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. November 2020 Nr. 25-8982.31/176 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. An welchen Stellen im Land wurden durch das Land Abfälle und Erdaushub zwischengelagert, deren Endlagerung noch nicht vorgenommen wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Eine Zwischenlagerung von Erd- bzw. Bodenaushub bei Baumaßnahmen des Landes außerhalb des Anfallortes ist überwiegend nur bei Straßenbaumaßnahmen erforderlich. Insofern wird dies durch das jeweils für die Baumaßnahme verantwortliche Regierungspräsidium mit dem Amt für Bodenschutz der jeweils zuständigen Unteren Verwaltungsbehörde abgestimmt und die hierfür erforderliche Genehmigung dort eingeholt.

Ein zentrales Register, an welchen Stellen im Land derartige Zwischenlagerungen erfolgt sind bzw. heute noch Materialien lagern, ist nicht vorhanden. Bei der Vielzahl an entsprechenden Baumaßnahmen im Verantwortungsbereich des Landes ist eine umfangliche Erfassung aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Zwischenlagerungen nicht erforderlich.

2. Wie, wann und aus welchen Gründen entstand die Erddeponie Ochsenwäldle auf Pforzheimer Gemarkung?

Die Erdaushubdeponie Ochsenwäldle wurde durch Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. Mai 1987 zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für unbelasteten Bodenaushub genehmigt. Mit dieser Entscheidung wurde, wie zu diesem Zeitpunkt für Erdaushubdeponien üblich, ausschließlich die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub, der nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt ist, genehmigt.

3. Wie stellen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und ehemals getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Stadtkreis Pforzheim und dem Land Baden-Württemberg hinsichtlich der Erddeponie Ochsenwäldle dar?

Die Deponiefläche steht im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) und ist zum Zweck der Errichtung und des Betriebs der Erdaushubdeponie an die Stadt Pforzheim verpachtet. Seit 1. Januar 2020 wird diese verpachtete Fläche von der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst BW (AÖR) verwaltet.

Die Deponie wurde errichtet und wird betrieben von der Stadt Pforzheim. Eine Ablagerung von Erdaushub findet auf der Deponie seit dem Jahr 2005 nicht mehr statt. Die Stilllegung wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe bisher allerdings nicht angezeigt. Die Planungen zur Stilllegung und Rekultivierung wurden aufgrund des Ausbaus der Bundesautobahn A 8 (BAB A 8) in Absprache mit den zuständigen Behörden zurückgestellt.

Während des Ausbaus der BAB A 8 im Jahre 2007 wurden tiefe Geländeeinschnitte im unmittelbaren Umfeld der Deponie notwendig, wodurch erheblicher Erdaushub entstand. Insgesamt wurden ca. 74.000 m³ Erdaushubmaterial ausgebaut und auf die östliche Fläche der Deponie verbracht, wo das Material seither lagert. Es war vorgesehen, das Material beim Ausbau der BAB A 8 zu verwerten. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass das ausgebaute Material inhomogen und nicht für eine Verwertung im Autobahnbau geeignet war, wurde es auf der Deponie zwischengelagert. Aufgrund der Zusicherung des Landes, das zwischengelagerte Material kurzfristig vollständig zu entfernen, stimmte die Stadt Pforzheim der Zwischenlagerung zu.

In den Jahren 2011 und 2012 bat die Stadt Pforzheim das Land, das zwischengelagerte Material wieder zu entfernen. Die Stadt und das Land einigten sich schließlich darauf, das Material auf der Erdaushubdeponie zu belassen. Im Rahmen des noch ausstehenden Stilllegungsverfahrens ist beabsichtigt, das Material zur abschließenden Gestaltung des Deponiekörpers (Profilierung) und die Einbindung in die Landschaft zu verwenden. Die Umlagerung des Materials auf eine andere Deponie hatte sich als unverhältnismäßig erwiesen. Es ist vorgesehen, die Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung des Bundes – Bundesfernstraßenverwaltung – an den Kosten der Profilierung der Deponie, in einem zwischen den Beteiligten abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

4. Inwiefern und mit welchem Ergebnis wurden bisher abfalltechnische Untersuchungen an der Erddeponie Ochsenwäldle vorgenommen?

Das während des Ausbaus der BAB A 8 im Jahre 2007 aus dem Deponiegelände ausgebaute Erdaushubmaterial erwies sich in Teilen als inhomogen und wurde daher abfalltechnisch untersucht. Nach einer temporären Zwischenlagerung wurden die Teilchargen mit einer festgestellten Belastung der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Das verbleibende auf der Deponie gelagerte Material stammt nach Erkenntnissen des Regierungspräsidiums aus dem östlichen Grenzbereich der Erddeponie Ochsenwäldle. Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass es sich bei diesem zwischengelagerten Material um unbelastetes Erdaushubmaterial handelt.

5. *Welche Art von Abfällen sowie Erdaushub wurde in welchen groben Zeitfenstern von wem auf die Deponie Ochsenwäldle verbracht, unter Darstellung der Klassifizierung sowie der jeweiligen Menge des Aushubs sowie der Abfälle?*

Seit Inbetriebnahme der Deponie bis ins Jahr 2005 ist gemäß dem Planfeststellungsbeschluss unbelasteter Bodenaushub sowohl von privaten als auch gewerblichen Abfallerzeugern und -besitzern im Umfang von etwa 610.000 m³ auf der Deponie von der Stadt Pforzheim als Deponiebetreiber angenommen worden.

6. *Inwieweit muss der jeweilige Verbringer für eine finale, sachgerechte Entsorgung dessen Sorge tragen?*

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen grundsätzlich verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) zu überlassen. Dementsprechend ergibt sich aus § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG die grundsätzliche Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu übernehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verwerten oder zu beseitigen. Mit der Übernahme der Abfälle geht also die Verantwortung für eine ordnungsgemäße, sach- und fachgerechte Entsorgung von Abfällen auf den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über.

7. *Mit welchem Zeitrahmen kann bei einer durch das Land vorzunehmenden Abtragung kontaminierten Erdaushubs im Bereich der ehemaligen Erddeponie Ochsenwäldle gerechnet werden, sofern durch die Stadt Pforzheim ggfs. unter Einbeziehung der Anrainergemeinden Wurmberg und Niefern-Öschelbronn die Erschließung eines Gewerbegebiets Ochsenwäldle angestrebt wird?*

Die Erschließung eines Gewerbegebietes auf der Fläche der Erdaushubdeponie ist erst möglich, nachdem die endgültige Stilllegung der Deponie von der Stadt Pforzheim als Deponiebetreiber beantragt wurde, wobei die geplante Nachnutzung der Deponie in die Stilllegungskonzeption mit einfließen muss. Die Neuerschließung des geplanten Gewerbegebietes kann danach erst erfolgen, wenn die Deponie nach dem Durchlaufen der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase aus der Nachsorge entlassen wurde. Da die Stilllegung dem Regierungspräsidium Karlsruhe bisher nicht angezeigt wurde und das Stilllegungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, lässt sich der voraussichtliche Zeitrahmen bis zu einer möglichen Nachnutzung der Deponie nicht vorhersagen.

Eine Abtragung kontaminierten Erdaushubs ist nach derzeitiger Kenntnislage nicht erforderlich, da es sich nach den Erkenntnissen des Regierungspräsidiums Karlsruhe bei dem aktuell noch zwischengelagerten Material um unbelasteten Erdaushub handelt.

8. *Wie bewertet sie unter Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gesichtspunkten die ökologische Werthaltigkeit der ehemaligen Erddeponie Ochsenwäldle?*

Die ehemalige Erddeponie ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebiets. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 7118-341 „Würm-Nagold-Pforte“ ist ungefähr 550 m entfernt. In dem FFH-Gebiet kommen verschiedene Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vor. Im derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Managementplan für das FFH-Gebiet werden Lebensstätten der Arten Kammmolch, Spanische Flagge sowie für die Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus abgegrenzt. Da das Deponiegelände außerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 liegt, ist die Fläche unter diesem Gesichtspunkt von untergeordneter Bedeutung.

9. Sofern eine Abtragung für sie nicht infrage kommen sollte, welche Form des Ausgleichs für die Nichtabtragung des kontaminierten Erdaushubs auf der Deponie kann sie sich für die Herstellung einer einvernehmlichen Lösung zwischen dem Land und dem Stadtkreis Pforzheim vorstellen, bspw. hinsichtlich potenzieller Unterstützung bei der Erschließung eines potenziellen Gewerbegebiets Ochsenwäldle?

Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist vorgesehen, dass sich der Bund an den Kosten für das von ihm zwischengelagerte Material im Rahmen der von der Stadt Pforzheim zu beauftragenden Profilierungsmaßnahmen der Deponie durch eine einmalige Pauschalzahlung beteiligt. Für den Fall, dass sich bei der Umlagerung des zwischengelagerten Erdaushubmaterials im Zuge der Profilierung der Deponie organoleptische Auffälligkeiten ergeben sollten, ist eine Beprobung dieses Materials vorgesehen. Je nach Ergebnis ist das Material entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu beseitigen. Die Kosten für die Beprobung und die Entsorgung des Materials (Verwertung oder Beseitigung) sollen jeweils zur Hälfte vom Bund und der Stadt Pforzheim getragen werden.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft